

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 25. Mai 1950

- | Nr.58

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 50	Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO) (Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950)	441
13. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Kultur	442
15. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeitsschutz	443
20. 4. 50	Anweisung für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Arbeit und Sozialwesen	444
	Berichtigung	444

Verordnung über die Preisbildung der Handelsorganisation (HO)

(Siebente Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 20. Mai 1950

Zur Durchführung des I. Teiles des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) wird im Einvernehmen mit den Ministerien für Planung und der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verkaufspreise der Handelsorganisation (HO) sind durchschnittlich wie folgt zu senken:

Schweinefleisch	auf 30,— DM pro kg.		
Rindfleisch	26,— DM	99	99 9
Kalbfleisch	28,— DM	99	91 9
Hammelfleisch	28,— DM	99	91 9
Rapsöl	20,— DM	99	19 9
Leinöl	22,— DM	99	11 9
Mohnöl	24,— DM	91	11 9
Butter	40,— DM	99	11 1
Eier	0,70 DM	91	Stück,
Bockwurst mit Brötchen	3,— DM	91	91 •

(2) Wurstwaren kalkulieren sich jeweils nach der Roheinwage entsprechend den festgesetzten Rezepturen.

§ 2

Die Preissenkung gilt gleichzeitig für die Verkaufsstellen der Handelsorganisation (HO) Berlin.

§ 3

Die Gaststätten der Handelsorganisation (HO) haben ihre Preise auf der Grundlage der Preissenkung gemäß § 1 zu ermäßigen.

§ 4

Die Handelsorganisation (HO) wird ermächtigt und beauftragt, anlässlich des Pfingsttreffens der Freien Deutschen Jugend von Sonnabend, den 27. Mai, bis Dienstag, den 30. Mai 1950 einschließlich, bis zu 1 Million Stück Bockwürste zu einem um 1 DM pro Stück gesenkten Preis in Berlin zum Verkauf zu bringen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 22. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister